**Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen**

►**B**

# VERORDNUNG (EG) Nr. 1081/2000 DES RATES

**vom 22. Mai 2000**

**über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land**

(ABl. L 122 vom 24.5.2000, S. 29)

Geändert durch:

| | | Amtsblatt | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Nr. | Seite | Datum |
| ►**M1** | Verordnung (EG) Nr. 1883/2002 der Kommission vom 22. Oktober 2002 | L 285 | 17 | 23.10.2002 |

▼B

# VERORDNUNG (EG) Nr. 1081/2000 DES RATES

## vom 22. Mai 2000

**über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60 und 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2000/346/GASP vom 26. April 2000 zur Verlängerung und Änderung der Gemeinsamen Position 96/635/GASP zu Birma/Myanmar ([1]),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Angesichts der durch die birmanischen Behörden ausgeübten fortgesetzten schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen, insbesondere der andauernden und intensivierten Unterdrückung von zivilen und politischen Rechten, und des Versagens dieser Behörden, Schritte in Richtung von Demokratie und Aussöhnung zu unternehmen, bestimmt die Gemeinsame Position 2000/346/GASP, daß die auf Birma/Myanmar anzuwendenden restriktiven Maßnahmen, wie sie in den Gemeinsamen Positionen 96/635/GASP ([2]) und 98/612/GASP ([3]) festgelegt werden, ausgeweitet werden sollten, und zwar unter anderem mittels des Einfrierens von Geldern hochrangiger Mitglieder des Staatsrates für Frieden und Entwicklung („State Peace and Development Council"), birmanischer Amtsträger im Fremdenverkehrsbereich, hochrangiger Mitglieder des Militärs, der Regierung oder der Sicherheitskräfte, die politische Entscheidungen erarbeiten, umsetzen oder Nutzen aus diesen ziehen, welche den Übergang Birmas/Myanmars zur Demokratie verhindern, sowie durch ein Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr von Ausrüstungsgegenständen, die zur inneren Unterdrückung oder für terroristische Zwecke verwendet werden könnten.

(2) Diese Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags.

(3) Für die Umsetzung dieser Maßnahmen und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sind daher gemeinschaftliche Rechtsvorschriften erforderlich, soweit das Gebiet der Gemeinschaft betroffen ist. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als Gebiet der Gemeinschaft die Gesamtheit der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag nach Maßgabe von dessen Bestimmungen Anwendung findet.

(4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten erforderlichenfalls ermächtigt werden, die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung durchzusetzen.

(5) Es ist erforderlich, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten einander über die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen unterrichten und alle anderen sachdienlichen Informationen austauschen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegen, ohne daß bestehende Verpflichtungen in bezug auf bestimmte Ausrüstungsgegenstände berührt werden.

(6) Es ist wünschenswert, daß im Fall von Verstößen gegen diese Verordnung nach ihrem Inkrafttreten Sanktionen verhängt werden können —

([1]) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
([2]) ABl. L 287 vom 8.11.1996, S. 1.
([3]) ABl. L 291 vom 30.10.1998, S. 1.

▼B

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Es ist untersagt, wissentlich und absichtlich die in Anhang I aufgeführten Ausrüstungsgegenstände mit oder ohne Ursprung in der Gemeinschaft direkt oder indirekt an Personen oder Körperschaften in Birma/Myanmar oder an andere Personen oder Körperschaften zum Zweck einer geschäftlichen Tätigkeit, die in oder von dem Gebiet von Birma/Myanmar aus durchgeführt wird, zu verkaufen, zu liefern, auszuführen oder zu versenden.

*Artikel 2*

(1) Alle außerhalb des Gebietes von Birma/Myanmar gehaltene Gelder hochrangiger Mitglieder des Staatsrates für Frieden und Entwicklung („State Peace and Development Council"), birmanischer Amtsträger im Fremdenverkehrsbereich, hochrangiger Mitglieder des Militärs, der Regierung oder der Sicherheitskräfte, die politische Entscheidungen erarbeiten, umsetzen oder Nutzen aus diesen ziehen, welche den Übergang Birmas/Myanmars zur Demokratie verhindern, sowie deren Familien, deren Namen in Anhang II aufgeführt sind, werden eingefroren.

(2) Den in Absatz 1 genannten Personen werden keine Gelder mehr direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt oder zugute kommen.

(3) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

— „Gelder": finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Vorteile jeder Art einschließlich von — aber nicht unbedingt beschränkt auf — Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel; Guthaben bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Schulden und Schuldverschreibungen; öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteile, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen; Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Ausfuhren;

— „Einfrieren von Geldern": die Verhinderung jeglicher Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen, Verwendung von Geldmitteln und Handel mit ihnen, die deren Volumen, Beträge, Belegenheit, Eigentum, Besitz, Eigenschaften, Zweckbestimmung verändern oder andere Veränderungen bewirken, mit denen eine Nutzung der Mittel einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglicht wird, mit der Ausnahme, daß alle anfallenden Zinsen oder Einkünfte oder jeglicher bei Fälligkeit einer Geldanlage automatisch rückzahlbaren Kapitalbeträge auf ein Konto eingezahlt und dort eingefroren werden.

*Artikel 3*

Unbeschadet der für die Vertraulichkeit geltenden gemeinschaftlichen Bestimmungen und unbeschadet des Artikels 284 des Vertrags sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermächtigt, von Banken, anderen Finanzinstituten, Versicherungsgesellschaften und anderen Stellen oder Personen alle sachdienlichen Informationen zu verlangen, die zur Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind.

*Artikel 4*

Die Kommission wird ermächtigt,

— Anhang II unter Berücksichtigung von Beschlüssen zur Aktualisierung des Anhangs zum Gemeinsamen Standpunkt 2000/346/GASP zu ändern.

▼B

— aufgrund der von den Mitgliedstaaten gelieferten Informationen die in Anhang III aufgeführten Daten über zuständige Behörden zu ändern.

*Artikel 5*

Die wissentliche und absichtliche Teilnahme an Maßnahmen, deren Ziel oder Folge direkt oder indirekt die Förderung der in Artikel 1 genannten Transaktionen oder Aktivitäten oder die Umgehung der Vorschriften dieser Verordnung ist, ist untersagt.

*Artikel 6*

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander über die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und tauschen die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegenden sachdienlichen Informationen aus, insbesondere Informationen, die sie gemäß Artikel 3 erhalten haben, Informationen über Verstöße gegen diese Verordnung und Probleme bei der Durchsetzung sowie Urteile nationaler Gerichte.

*Artikel 7*

Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die im Fall von Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden. Solche Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

*Artikel 8*

Diese Verordnung gilt

— im Gebiet der Gemeinschaft einschließlich ihres Luftraums,

— an Bord jedes Flugzeugs und jedes Schiffs, das der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegt,

— für jede anderswo befindliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, sowie

— für jede nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete Einrichtung.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung wird bis zum 29. Oktober 2000 einer Überprüfung unterzogen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

*ANHANG I*

**Ausrüstungsgegenstände zur internen Repression oder für terroristische Zwecke gemäß Artikel 1**

Die folgende Liste umfaßt keine Gegenstände, die speziell für militärische Zwecke ausgelegt oder angepaßt wurden und die unter das Waffenembargo fallen, das von dem Gemeinsamen Standpunkt 96/635/GASP bestätigt wurde.

Kugelsichere Helme, Polizeihelme, Polizeischilde und kugelsichere Schilde und speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Spezielle Fingerabdruck-Ausrüstung

Elektrische Suchscheinwerfer

Kugelsichere Baugeräte

Jagdmesser

Spezielle Ausrüstung zur Herstellung von Schrotflinten

Handladeausrüstung für Munition

Geräte zum Abhören von Nachrichtenverbindungen

Optische Festkörper-Detektoren

Bildverstärkerröhren

Teleskop-Visiereinrichtungen

Waffen mit glattem Lauf und zugehörige Munition — außer speziell für militärische Zwecke ausgelegte Waffen und Munition — sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen:

1. Signalpistolen;
2. Druckluft- oder Patronen-Schußgeräte in Form von Industriewerkzeugen oder Tierbetäubungsgeräten

Simulatoren für das Training im Umgang mit Feuerwaffen und speziell hierfür ausgelegte oder angepaßte Bauteile und Zubehörteile

Bomben und Granaten — mit Ausnahme der speziell für militärische Zwecke bestimmten — sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Panzerwesten — mit Ausnahme der nach Militärnormen oder -spezifikationen hergestellten — und speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Geländegängige Allrad-Nutzfahrzeuge, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden, sowie Panzerverkleidungen für derartige Fahrzeuge

Wasserwerfer und speziell hierfür ausgelegte oder angepaßte Bauteile

Mit Wasserwerfern ausgerüstete Fahrzeuge

Fahrzeuge, die speziell dafür ausgelegt oder angepaßt sind, zur Abwehr von Angreifern unter Strom gesetzt zu werden, sowie speziell für diesen Zweck ausgelegte oder angepaßte Bauteile

Akustikgeräte, die nach Angaben des Herstellers oder Lieferanten zur Niederschlagung von Aufständen geeignet sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Fußschellen, Fußketten, Fesseln und Elektroschock-Gürtel, die speziell für die Fesselung von Menschen ausgelegt sind, ausgenommen:

— Handschellen, deren größte Gesamtabmessung einschließlich Kette in geschlossenem Zustand 240 mm nicht überschreitet

Tragbare Geräte, die für die Niederschlagung von Aufständen oder die Selbstverteidigung ausgelegt oder angepaßt sind und einen kampfunfähig machenden Stoff abgeben (z. B. Tränengas oder Reizgas), sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Tragbare Geräte, die für die Niederschlagung von Aufständen oder die Selbstverteidigung ausgelegt oder angepaßt sind und einen elektrischen Schock abgeben (einschließlich Elektroschock-Stöcke, Elektroschock-Schilde, Betäubungspistolen und Elektroschock-Kletten (Taser)), sowie speziell für diesen Zweck ausgelegte oder angepaßte Bauteile

Elektronische Geräte zum Aufspüren von versteckten Explosivstoffen sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen:

— TV- oder Röntgeninspektionsgeräte

Elektronische Störgeräte, die speziell zur Verhinderung der funkferngesteuerten Detonation von improvisierten Sprengladungen ausgelegt sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile

▼B

Geräte und Einrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel ausgelegt sind, einschließlich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Zündverstärker, Sprengschnüre, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen:

— speziell für einen bestimmten gewerblichen Einsatz ausgelegte Geräte und Einrichtungen, wobei der Einsatz in der durch Explosivstoffe bewirkten Betätigung oder Auslösung von anderen Geräten oder Einrichtungen besteht, deren Funktion nicht die Herbeiführung von Explosionen ist (z. B. Airbag-Füllvorrichtungen, Überspannungsvorrichtungen an Schaltelementen von Sprinkleranlagen)

Geräte und Einrichtungen, die speziell für die Beseitigung von Explosivstoffen ausgelegt sind, ausgenommen:

1. Bombenschutzdecken
2. Behälter für die Aufnahme von Gegenständen, bei denen es sich bekanntermaßen oder vermutlich um improvisierte Explosivladungen handelt

Nachtsicht- und Wärmebildgeräte und Bildverstärkerröhren oder Festkörpersensoren hierfür

Software, die speziell für die aufgeführten Ausrüstungen entwickelt wurde, und Technologie, die für die aufgeführten Ausrüstungen erforderlich ist

Explosivladungen mit linearer Schneidwirkung

Explosivstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt

— Amatol
— Nitrocellulose (mit mehr als 12,5 % Stickstoff)
— Nitroglykol
— Pentärythrittetranitrat (PETN)
— Pikrylchlorid
— Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl)
— 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT)

Software, die speziell für die aufgeführten Ausrüstungen entwickelt wurde, und Technologie, die für die aufgeführten Ausrüstungen erforderlich ist.

▼B

*ANHANG II*

**Liste der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Personen**

▼M1

1. *Staatsrat für Frieden und Entwicklung (SPDC):*

| | |
|---|---|
| Oberbefehlshaber der Streitkräfte General Than Shwe | Präsident, auch Ministerpräsident und Verteidigungsminister (2.2.1933, Kyaukse) |
| Stellvertretender Oberbefehlshaber der Streitkräfte General Maung Aye | Vizepräsident (25.12.1937, Kon Balu) |
| General Khin Nyunt | Erster Sekretär und politischer Berater (11.10.1939, Kyauktan) |
| Generalleutnant Thura Shwe Mann | Stabschef und Koordinator für Sondereinsätze |
| Generalleutnant Ye Myint | Sondereinsätze 1 |
| Generalleutnant Aung Htwe | Sondereinsätze 2 |
| Generalleutnant Khin Maung Than | Sondereinsätze 3 |
| Generalleutnant Maung Bo | Sondereinsätze 4 |
| Generalleutnant Soe Win | Chef der Luftverteidigung |
| Generalleutnant Kyaw Win | Chef der Ausbildung der Streitkräfte |
| Generalleutnant Thein Sein | Generaladjutant |
| Generalleutnant (Thiha Thura) Tin Aung Myint Oo | Generalquartiermeister |
| Generalleutnant Tin Aye | Chef des militärischen Beschaffungswesens und Leiter der UMEH |

2. *Ehemalige Mitglieder des SLORC:*

Generalleutnant Phone Myint (5.1.1931)

Generalleutnant Aung Ye Kyaw (12.12.1930)

Generalleutnant Sein Aung (11.11.1931)

Generalleutnant Chit Swe (18.1.1932)

Generalleutnant Mya Thin (31.12.1931)

Generalleutnant Kyaw Ba (7.6.1932)

Generalleutnant Tun Kyi (1.5.1938)

Generalleutnant Myo Nyunt (30.9.1930)

Generalleutnant Maung Thint (28.5.1932)

Generalleutnant Aye Thoung (13.3.1930)

Generalleutnant Kyaw Min (22.6.1932, Hanzada)

Generalleutnant Maung Hla

Generalmajor Soe Myint

Generalleutnant Myint Aung

3. *Ehemalige Mitglieder des SPCD:*

| | |
|---|---|
| Kapitän zur See Nyunt Thein | Ehemaliger Oberbefehlshaber der Flotte |
| Generalmajor Kyaw Than | Ehemaliger Oberbefehlshaber der Luftwaffe (14.6.1941, Bago) |

4. *Regionale Befehlshaber:*

| | |
|---|---|
| Generalmajor Myint Swe | Befehlshaber Yangoon |
| Brigadegeneral Ye Myint | Befehlshaber Mitte |
| Brigadegeneral Maung Oo | Befehlshaber West |
| Brigadegeneral Maung Maung Swe | Befehlshaber Nord |
| Brigadegeneral Khin Maung Myint | Befehlshaber Ost |
| Brigadegeneral Khin Zaw | Befehlshaber Triangle |
| Brigadegeneral Thar Aye | Befehlshaber Küste |
| Brigadegeneral Htay Oo | Befehlshaber Südwest |

▼**M1**

| | |
|---|---|
| Brigadegeneral Thura Myint Aung | Befehlshaber Südost |
| Brigadegeneral Myint Hlaing | Befehlshaber Nordost |
| Brigadegeneral Soe Naing | Befehlshaber Nordwest |
| Brigadegeneral Aung Min | Befehlshaber Süd |

5. *Stellvertretende Regionale Befehlshaber:*

| | |
|---|---|
| Brigadegeneral Nay Win | Befehlshaber Mitte |
| Brigadegeneral Tin Latt | Befehlshaber Küste |
| Oberst Myint Aung | Befehlshaber Ost |
| Brigadegeneral San Thein | Befehlshaber Nordost |
| Brigadegeneral San Tun | Befehlshaber Nord |
| Brigadegeneral Soe Myint | Befehlshaber Nordwest, ehemaliger Stellvertretender Regionaler Befehlshaber Nord |
| Brigadegeneral Myo Hla | Befehlshaber Südost |
| Brigadegeneral Tint Swe | Befehlshaber Südwest |
| Brigadegeneral Aung Thein | Befehlshaber West |
| Brigadegeneral Thura Maung Ni | Befehlshaber Süd |
| Brigadegeneral Hsan Hsint | Befehlshaber Rangoon |
| Oberst Myint Aung | Befehlshaber Triangle |

6. *Weitere Befehlshaber, zuständig für Staaten/Provinzen:*

| | |
|---|---|
| Oberst Thein Kyaing | Magwe-Provinz |
| Oberst Aung Thwin | Staat Chin |
| Oberst Saw Khin Soe | Staat Karen |
| Oberst Kyaw Win | Staat Kayah |

7. *Minister:*

| | |
|---|---|
| Generalmajor Nyunt Tin | Minister für Landwirtschaft und Bewässerung |
| U Aung Thaung | Minister für Industrie I |
| Generalmajor Saw Lwin | Minister für Industrie II (1939) |
| Generalmajor Hla Myint Swe | Minister für Verkehr |
| U Win Aung | Minister für Auswärtige Angelegenheiten (28.2.1944, Dawei) |
| U Soe Tha | Minister für staatliche Planung und Wirtschaftsentwicklung |
| Generalleutnant Tin Ngwe | Minister für Kooperativen |
| U Than Shwe | Minister im Amt des Ministerpräsidenten |
| U Tin Win | Minister für Arbeit und früherer Botschafter in den USA |
| U Pan Aung | Minister für Eisenbahnverkehr |
| Brigadegeneral Lun Thi | Minister für Energie |
| U Than Aung | Minister für Bildung |
| Generalmajor Ket Sein | Minister für Gesundheit |
| Brigadegeneral Pyi Sone | Minister für Handel |
| Generalmajor Thein Zaw | Minister für Hotels und Fremdenverkehr sowie Minister für Telekommunikations-, Post- und Telegrafendienste |
| U Khin Maung Thein | Minister für Finanzen und Staatseinnahmen (11.11.1934, Mandalay) |
| U Aung Khin | Minister für religiöse Angelegenheiten |
| Generalmajor Saw Tun | Minister für Bauwesen |
| U Thaung | Minister für Wissenschaft und Technik |
| Generalmajor Kyi Aung | Minister für Kultur |

▼**M1**

| | |
|---|---|
| Generalmajor Sein Htwa | Minister für Einwanderung und Arbeitskräfte sowie Minister für Soziales, Fürsorge und Wiederansiedlung |
| Brigadegeneral Kyaw Hsan | Minister für Information, früher stellvertretender Minister für Handel |
| Oberst Thein Nyunt | Minister für Fortschritte in den Grenzgebieten, nationale Bevölkerungsgruppen und Entwicklungsangelegenheiten |
| Generalmajor Tin Htut | Minister für Elektrizität |
| Brigadegeneral Thura Aye Myint | Minister für Sport |
| U Aung Phone | Minister für Forstwirtschaft |
| Oberst Tin Hlaing | Minister des Inneren |
| Brigadegeneral Ohn Myint | Minister für Bergbau |
| Brigadegeneral Maung Maung Thein | Minister für Viehzucht und Fischerei |
| Generalleutnant Min Thein | Minister im Amt des SPDC-Präsidenten |
| Brigadegeneral David Abel | Minister im Amt des SPDC-Präsidenten — 28.2.1935, Maymyo |

8. *Weitere Ernennungen im Fremdenverkehrsbereich:*

| | |
|---|---|
| Brigadegeneral Aye Myint Kyu | Stellvertretender Minister für Hotels und Fremdenverkehr |
| U Aung Myint | Büroleiter des Ministers für Hotels und Fremdenverkehr |
| Oberstleutnant Khin Maung Latt | Generaldirektor im Ministrerium für Hotels und Fremdenverkehr |
| U Myo Lwin | Stellvertretender Generaldirektor im Ministerium für Hotels und Fremdenverkehr |

9. *Weitere höhere Offiziere im Verteidigungsministerium:*

| | |
|---|---|
| Vize-Admiral Kyi Min | Oberbefehlshaber der Flotte. Ehefrau Daw Aye Aye |
| Brigadegeneral Myat Hein | Oberbefehlshaber der Luftwaffe |
| Oberst Khin Aung Myint | Direktor für Öffentlichkeitsarbeit und psychologische Kriegsführung |
| Brigadegeneral Win Hlaing | Geschäftsführender Direktor, Direktion militärisches Beschaffungswesen |
| Oberst Thein Tun | Direktor der Abteilung Fernmeldewesen |
| Oberst Hla Tun | Direktor der Abteilung Ausrüstung |
| Oberst Than Htay | Direktor der Abteilung Nachschub und Transport |
| Brigadegeneral Maung Nyo | Stellvertretender Generaladjutant |
| Brigadegeneral Kyaw Win | Stellvertretender Generalquartiermeister |
| Generalmajor Tin Ngwe | General im Amt für Personalfragen |
| Oberst Khin Maung Sann | Oberst im Amt für Personalfragen |
| Generalmajor Thein Soe | Chef der Militärjustiz |
| Brigadegeneral Saw Hla | Chef der Militärpolizei |
| Konteradmiral Soe Thane | Stabschef (Flotte) |
| Oberst Myint Swe | Stabschef (Luftwaffe) |
| Oberstleutnant Zin Aye | Oberst im Generalstab der Luftwaffe |
| Hauptmann Kyaw Naing Myint | Direktion Beschaffung, Verteidigungsministerium |
| Brigadegeneral Khi Yi | Generaldirektor der Polizeikräfte von Myanmar (Birma) (früher Befehlshaber des MOMC 21 in Mong Mit) |

▼M1

10. *Mitglieder des Amts des Chefs der militärischen Aufklärung (OCMI):*

| | |
|---|---|
| Generalmajor Kyaw Win | |
| Brigadegeneral Myint Zaw | Abteilungsleiter |
| Brigadegeneral Hla Aung | |
| Brigadegeneral Kyaw Han | Abteilungsleiter |
| Oberst San Pwint | |
| Major Shwe Moe | |
| Oberstleutnant Khin Maung Thein | 11.11.1934, Mandalay |
| Brigadegeneral Thein Swe | |
| Brigadegeneral Kyaw Thein | Abteilungsleiter |
| Brigadegeneral Si Thu | |
| Oberstleutnant Than Aye | |
| Oberst Than Tun | Abteilungsleiter |
| Oberstleutnant Maung Htay | |
| Oberstleutnant Hla Min | |
| Kommandeur Ngwe Tun | Leiter des Verbindungswesens, OCMI |
| Major Myo Khine | Stellvertretender Leiter des Verbindungswesens, OCMI |
| Hauptmann Ko Ko Oo | Verbindungsoffizier, OCMI |
| Leutnant Htin Aung Kyaw | Verbindungsoffizier, OCMI |
| Hauptmann Soe Than | Verbindungsoffizier, OCMI |

11. *Ehemalige Regierungsmitglieder:*

| | |
|---|---|
| Generalleutnant Thein Win | Ehemaliger Minister für Verkehr (1937) |
| Brigadegeneral Myo Thant | Ehemaliger Minister im Amt des Ministerpräsidenten |
| U Kyin Maung Yin | Ehemaliger Minister im Amt des Stellvertretenden Ministerpräsidenten (9.4.1931) |
| U Ohn Gyaw | Ehemaliger Minister für Auswärtige Angelegenheiten (3.3.1932) |
| Generalmajor Kyaw Than | Ehemaliger Minister für Handel |
| Brigadegeneral Sein Win | Ehemaliger Minister für Sport |
| Oberst Thein Lwin | Ehemaliger Gebietsbefehlshaber |
| Oberst Aye Myint Kyu | Ehemaliger stellvertretender Regionaler Befehlshaber |
| Brigadegeneral Pyay Sone | Ehemaliger Regionaler Befehlshaber |

12. *Ehemalige Regierungsmitglieder, die ab 2000 hinzukamen:*

| | |
|---|---|
| Vize-Admiral Maung Maung Khin | Stellvertretender Ministerpräsident — 23.11.1929 |
| Generalleutnant Tin Tun | Stellvertretender Ministerpräsident — 28.3.1930 |
| Generalleutnant Win Myint | Ehemaliger Dritter Sekretär des SPDC |
| Generalleutnant Tin Hla | Ehemaliger Stellvertretender Ministerpräsident, Minister für Militärfragen und Generalquartiermeister |
| U Aung San | Ehemaliger Minister für Kooperativen |
| Vize-Admiral Tin Aye | Ehemaliger Minister für Arbeit |
| Generalmajor Saw Lwin | Ehemaliger Minister für Hotels und Fremdenverkehr — 1939 |
| Brigadegeneral Win Tin | Ehemaliger Minister für Telekommunikations-, Post- und Telegraphendienste |
| U Win Sein | Ehemaliger Minister für Kultur — 10.10.1940 Kyaukkyi |
| Generalmajor Lun Maung | Ehemaliger Minister im Amt des Ministerpräsidenten |

▼**M1**

| | |
|---|---|
| Brigadegeneral Kyaw Saw | Ehemaliger Minister für Information |
| Brigadegeneral Maung Maung | Ehemaliger Stellvertretender Regionaler Befehlshaber Süd und ehemaliger Minister im Amt des Vorsitzenden des SPDC |
| Then Saw | Minister für Hotels und Fremdenverkehr — 1939 |
| Brigadegeneral Chit Than | Ehemaliger Regionaler Befehlshaber Triangle |
| Brigadegeneral Aye Kyway | Ehemaliger Regionaler Befehlshaber Küste |

▼B

*ANHANG III*

**Liste der zuständigen Behörden**

BELGIEN

Für Anträge gemäß Artikel 4 betreffend Artikel 2 und Anhang II:

Ministère des finances
Trésorerie
avenue des Arts 30
B-1040 Bruxelles
Fax (32-2) 233 75 18

Ministerie van Financiën
Thesaurie
Kunstlaan 30
B-1040 Brussel
Fax (32-2) 233 75 18

DÄNEMARK

Erhvervsfremmestyrelsen
Dahlerups Pakhus
Langelinie Allé 17
DK-2100 København Ø
Tel. (45) 35 46 60 00
Fax (45) 35 46 60 01

DEUTSCHLAND

Bundesausfuhramt
Referat 214
Frankfurterstraße 29-35
D-65760 Eschborn
Tel. (49-6196) 90 86 89
Fax (49-6196) 90 84 12

Deutsche Bundesbank
Postfach 10 06 02
D-60006 Frankfurt a. M.
Tel. (49-69) 956 61

GRIECHENLAND

Für Anträge gemäß Artikel 4 betreffend Artikel 2 und Anhang II:

Ministry of Foreign Affairs,
Sanctions Bureau
1, Vasilissis Sofias, 3rd floor
GR-106 71 Athens
Tel. (30-1) 368 13 37
Fax (30-1) 368 12 32

SPANIEN

Für Anträge gemäß Artikel 4 betreffend Artikel 2 und Anhang II:

Dirección General de Comercio e Inversiones
Subdirección General de Gestión de las Transacciones con el Exterior
(Ministerio de Economía)
Paseo de la Castellana, 162 — Planta 9ª
E-28046 Madrid
Tel. (34-91) 583 74 00
Fax (34-91) 583 55 09

Dirección General del Tesoro y Política Financiera
Subdirección General de Inspección y Control de Movimientos de Capitales
(Ministerio de Economía)
Pl. de Jacinto Benavente, 3
E-28071 Madrid
Tel. (34-91) 360 45 88
Fax (34-91) 583 52 14

▼B

FRANKREICH

Für Anträge gemäß Artikel 4 betreffend Artikel 2 und Anhang II:

Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie
direction du Trésor
Bureau E1
139, rue du Bercy
F-75572 Paris Cedex 12 S.P.

IRLAND

Für Anträge gemäß Artikel 4 betreffend Artikel 2 und Anhang II:

Department of Foreign Affairs
Bilateral Economic Relations Section
76-78 Harcourt Street
Dublin 2
Tel. (353-1) 408 24 92

ITALIEN

Ministero del Commercio con l'Estero
Direzione Generale per la Politica Commerciale e per la Gestione del Regime degli Scambi
Divisione IV (UOPAT)
Viale America, 341 25
I-00144 Roma
Tel. (39-06) 59 93 24 39
Fax (39-06) 59 64 75 06

LUXEMBURG

Für Anträge gemäß Artikel 4 betreffend Artikel 2 und Anhang II:

Ministère des affaires étrangères
Direction des relations économiques internationales et de la coopération
BP 1602
L-1016 Luxembourg

NIEDERLANDE

Für Anträge gemäß Artikel 4 betreffend Artikel 2 und Anhang II:

Ministerie van Financiën
Directie Wetgeving, Juridische en Bestuurlijke Zaken
Postbus 20201
NL-2500 EE Den Haag
Tel. (31-70) 342 82 27
Fax (31-70) 342 79 05

ÖSTERREICH

Für Anträge gemäß Artikel 4 betreffend Artikel 2 und Anhang II:

Österreichische Nationalbank
Otto Wagnerplatz 3
A-1090 Wien
Tel. (43-1) 404 20

PORTUGAL

Für Anträge gemäß Artikel 4 betreffend Artikel 2 und Anhang II:

Ministério das Finanças
Direcção Geral dos Assuntos Europeus e Relações Internacionais
Avenida Infante D. Henrique, n.º 1, C 2.0
P-1100 Lisboa
Tel. (351-1) 882 32 40/47
Fax (351-1) 882 32 49

FINNLAND

Ulkoasiainministeriö
PL 176
FIN-00161 Helsinki
Tel. (358-9) 13 41 55 55
Fax (358-9) 62 98 40

▼B

Utrikesministeriet
PB 176
FIN-00161 Helsingfors
Tel. (358-9) 13 41 55 55
Fax (358-9) 62 98 40

SCHWEDEN

Regeringskansliet
Utrikesdepartementet
Rättssekretariatet för EU-frågor
Fredsgatan 6
S-10339 Stockholm
Tel. (46-8) 405 10 00
Fax (46-8) 723 11 76

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Für Anträge gemäß Artikel 4 betreffend Artikel 2 und Anhang II:

HM Treasury
International Financial Services
Allington Towers
19 Allington Street
London SW1E 5EB
Tel. +44 0207 270 55 50
Fax +44 0207 270 43 65
e-mail: pete.maydon@hm-treasury.gov.uk

Bank of England
Sanctions Emergency Unit
London EC2R 8AH
Tel. +44 0207 601 46 07
Fax +44 0207 601 43 09

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Europäische Kommission
Generaldirektion Auswärtige Beziehungen
Direktion A, GASP/CFSP
Referat A/2, Sektion: Koordinierung der wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen
Tel. (32-2) 295 68 80
Fax (32-2) 296 75 63
e-mail: anthonius.de-vries@cec.eu.int